# Überwachung von Transaktionen

## Entwicklung der Geldwäscherei-Regulierung 1990–2018

Im Mai 2018 fand die erste Financial Law Conference statt (vgl. www.financial-law.ch). Die Tagung widmete sich den Besonderen Sorgfaltspflichten gemäss GwG, namentlich der Überwachung von Transaktionen. Die nachfolgende Zusammenstellung entstammt dieser Tagung. Sie soll dazu dienen, die ausufernden Tendenzen vor Augen zu führen, die hier am Werk sind. Änderungen sind in rot wiedergegeben, *Begriffe ohne gesetzliche Basis & unbestimmte Begriffe sind kursiv gedruckt.*

## I. 1990

### Strafgesetzbuch

Änderungen des StGB sind nur in den Fussnoten, nicht im Text angezeigt

#### Art. 260$^{quinquies}$[1] Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

#### Art. 305$^{bis}$[2] Geldwäscherei

Revidiert 2007 und 2016

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.[3]

---

1 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 21. März 2003 (Finanzierung des Terrorismus), in Kraft seit 1. Okt. 2003 (AS **2003** 3043; BBl **2002** 5390).

2 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Aug. 1990 (AS **1990** 1077; BBl **1989** II 1061).

3 Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der FATF, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

1bis. Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[4] über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[5] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.[6]

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.[7]

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;
b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.[8]

### Art. 305ter[9] Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht[10]

Revidiert 1994, 2007 und 2016

1 Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.[11]

2 Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305bis Ziffer 1bis herrühren.[12]

## II. 1998

### Geldwäschereigesetz

(BG zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor, GwG) vom 10. Oktober 1997

### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305bis des Strafgesetzbuches (StGB) und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

---

4 SR **642.11**.

5 SR **642.14**.

6 Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der FATF, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

7 Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).

8 Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 33 GVG – AS **1974** 1051).

9 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Aug. 1990 (AS **1990** 1077; BBl **1989** II 1061).

10 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1994 (AS **1994** 1614; BBl **1993** III 277).

11 Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).

12 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1994** 1614; BBl **1993** III 277). Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der FATF, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

**Art. 6 Besondere Abklärungspflicht**

1 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

a. sie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder er Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260$^{ter}$ Ziff. 1 StGB).

**Art. 9 Meldepflicht**

1 Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305$^{bis}$ StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260$^{ter}$ Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten.

2 Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

## III. 2003

### EBK Geldwäschereiverordnung

(Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei, GwV EBK) vom 18. Dezember 2002

**Art. 1 Begriffe**

In dieser Verordnung gelten als:

a. *politisch exponierte Personen:*
   1. *folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung,*
   2. *Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen;*
b. professionelle Notenhändler: In- oder ausländische Nichtbanken (Unternehmen oder Personen), die Noten kaufen und verkaufen und damit einen wesentlichen Umsatz oder Ertrag erzielen;
c. *terroristische Organisationen: Kriminelle Organisationen im Sinne von Artikel 260$^{ter}$ des Strafgesetzbuches;*
d. Gruppengesellschaften: Gesellschaften, die ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 1 nach den Eigenmittelvorschriften zu konsolidieren hat.

…

**Art. 5 Verbot von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen und terroristischen Organisationen**

*Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie eine terroristische oder eine andere kriminelle Organisation bilden oder einer solchen Organisation angehören, sie unterstützen oder finanzieren.*

**Art. 7 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken**

1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken* hinweisen.

2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten oder deren Staatsangehörigkeit;
b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten;
c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zum wirtschaftlich Berechtigten;
d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
f. *Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;*
g. Herkunfts- oder *Zielland häufiger Zahlungen.*

3 Als Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken* gelten in jedem Fall diejenigen mit *politisch exponierten Personen.*

4 Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken* nach den Absätzen 2 und 3.

**Art. 8 Transaktionen mit *erhöhten Risiken***

1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit *erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken.*

2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

a. *die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;*
b. *erhebliche Abweichungen* gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
c. *erhebliche Abweichungen* gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

3 Als Transaktionen mit *erhöhten Risiken* gelten in jedem Fall Transaktionen:

a. bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf ein Mal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden;
b. welche Anhaltspunkte auf Geldwäscherei (Anhang) aufweisen.

## IV. 2009

### Geldwäschereigesetz

(BG zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor, GwG; geändert durch BG zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen vom 3. Oktober 2008 BG 03. 10. 2008 / AS 2009 361)

**Art. 1[13] Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305$^{bis}$ des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260$^{quinquies}$ Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

**Art. 6[14] ~~Besondere~~ Abklärungspflichten**

1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem *Risiko, das der Vertragspartner darstellt.*

2 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

a. sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260$^{ter}$ Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260$^{quinquies}$ Abs. 1 StGB) dienen.

**Art. 9 Meldepflicht**

1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
   1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260$^{ter}$ Ziffer 1 oder 305$^{bis}$ StGB stehen,
   2. aus einem Verbrechen herrühren,
   3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
   4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260$^{quinquies}$ Abs. 1 StGB) dienen;
b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.

1$^{bis}$ Aus der Meldung gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

13 Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der FATF, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

14 Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der FATF, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

## V. 2016

### Geldwäschereigesetz

(BG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2016)

#### Art. 2a[15] Begriffe

1 Als politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);
b. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen);
c. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Direktorinnen und Direktoren, Vizedirektorinnen und Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen).

2 Als politisch exponierten Personen nahestehend gelten natürliche Personen, die Personen nach Absatz 1 aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

3 Als wirtschaftlich berechtigte Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

4 Inländische politisch exponierte Personen gelten 18 Monate nach Aufgabe der Funktion nicht mehr als politisch exponiert im Sinne dieses Gesetzes. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bleiben vorbehalten.

5 Als internationale Sportverbände im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

#### Art. 6[16] Besondere Sorgfaltspflichten

1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen, die Hierarchiestufe, auf der der Entscheid, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder weiterzuführen,

15 Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der FATF, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

16 Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der FATF, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

getroffen werden muss, sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

2 Der Finanzintermediär muss die ~~(wirtschaftlichen)~~ Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305$^{bis}$ Ziffer 1$^{bis}$ StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260$^{ter}$ Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260$^{quinquies}$ Abs. 1 StGB) dienen;
c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist;
d. die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Artikel 22a Absatz 2, durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c oder durch die Spielbankenkommission nach Artikel 22a Absatz 3 weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

3 *Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.*

4 *Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.*

**Geldwäschereiverordnung-FINMA**
(Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor, GwV-FINMA) vom 3. Juni 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

### Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken*

1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken* hinweisen.

2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
f. *Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;*
g. Herkunfts- oder *Zielland häufiger Zahlungen;*
h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von Sitzgesellschaften.

3 Als Geschäftsbeziehungen mit *erhöhtem Risiko* gelten in jedem Fall:

a. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen *politisch exponierten Personen;*
b. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die *den Personen nach Buchstabe a im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;*
c. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt.

4 Als Geschäftsbeziehungen mit *erhöhtem Risiko* gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:

a. Geschäftsbeziehungen mit inländischen *politisch exponierten Personen;*
b. Geschäftsbeziehungen mit *politisch exponierten Personen* in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen;
c. Geschäftsbeziehungen mit *Personen, die den Personen* nach Buchstabe a und b im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG *nahestehen;*
d. Geschäftsbeziehungen mit *politisch exponierten Personen* in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden;
e. Geschäftsbeziehungen mit *Personen, die den Personen* nach Buchstabe d im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG *nahestehen.*

5 Die Geschäftsbeziehungen nach den Absätzen 3 Buchstaben a und b und 4 gelten als Geschäftsbeziehungen mit *erhöhtem Risiko,* unabhängig davon, ob die involvierten Personen auftreten als:

a. Vertragspartei;
b. Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber;
c. an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person;
d. bevollmächtigte Person.

6 Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken.*

### Art. 14 Transaktionen mit *erhöhten Risiken*

1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit *erhöhten Risiken.*

2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

a. *die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;*
b. *erhebliche Abweichungen* gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
c. *erhebliche Abweichungen* gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

3 Als Transaktionen mit *erhöhten Risiken* gelten in jedem Fall Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden.

### Art. 15 Zusätzliche Abklärungen bei *erhöhten Risiken*

1 Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit *erhöhten Risiken.*

2 Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:
a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
c. *der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;*
d. die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
g. die Frage, ob es sich bei der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, dem Kontrollinhaber oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.

**Art. 16 Mittel der Abklärungen**

1 Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
d. gegebenenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

2 Der Finanzintermediär *überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin* und dokumentiert sie.

**Art. 17 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen**

Werden bei einer Geschäftsbeziehung *erhöhte Risiken* erkennbar, so leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

**Art. 18 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken***

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken* bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung.

**Art. 19 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans bei *erhöhten Risiken***

1 Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken* nach Artikel 13 Absätze 3 sowie 4 Buchstaben a-c und alljährlich über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 13 Absätze 3 Buchstaben a und b sowie 4 Buchstaben a-c;
b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken* sowie deren Überwachung und deren Auswertung.

2 Finanzintermediäre mit einem *sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft* und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

**Art. 20 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen**

1 Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen und stellt so sicher, dass die *erhöhten Risiken* ermittelt werden.

2 Banken und Effektenhändler betreiben für die Transaktionsüberwachung ein informatikgestütztes System, das hilft, Transaktionen mit *erhöhten Risiken* nach Artikel 14 zu ermitteln.

3 Die durch das informatikgestützte Überwachungssystem ermittelten Transaktionen sind innert angemessener Frist auszuwerten. Wenn nötig, sind zusätzliche Abklärungen nach Artikel 15 durchzuführen.

4 Banken und Effektenhändler mit einer geringen Anzahl Vertragsparteien und wirtschaftlich berechtigter Personen oder Transaktionen können auf ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem verzichten, wenn sie ihre Prüfgesellschaft damit beauftragen, ihre Transaktionsüberwachung jährlich einer Prüfung mit «Prüftiefe Prüfung» zu unterziehen.

5 Die FINMA kann von einer Versicherungseinrichtung, einer Fondsleitung, einer KAG-Investmentgesellschaft, einem KAG-Vermögensverwalter oder einem DUFI die Einführung eines informatikgestützten Transaktionsüberwachungssystems verlangen, *wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig* ist.

**Art. 21 Qualifiziertes Steuervergehen**

Bei der Entwicklung von Kriterien, die in Zusammenhang mit dem qualifizierten Steuervergehen auf neue und bestehende Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken* hinweisen, sowie bei der Ermittlung und der Kennzeichnung solcher Geschäftsbeziehungen dürfen Finanzintermediäre auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils der Kundin oder des Kunden abstellen, um abzuschätzen, ob die hinterzogenen Steuern die in Artikel 305$^{bis}$ Ziffer 1$^{bis}$ des Strafgesetzbuches (StGB) festgelegte Schwelle von 300 000 Franken erreichen. Sie müssen die individuellen Steuerfaktoren für die Geschäftsbeziehung nicht ermitteln.

**Art. 31 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht**

1 Hat ein Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder keinen Grund nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG, hat er aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Artikel 305$^{ter}$ Absatz 2 StGB der Meldestelle für Geldwäscherei melden.

2 Übt er bei *zweifelhaften Geschäftsbeziehungen* mit *bedeutenden Vermögenswerten* sein Melderecht nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.

## VI. 2018

### Entwurf Geldwäschereiverordnung-FINMA Revision

(Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor, GwV-FINMA)

**Art. 9a Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung**

Der Finanzintermediär verifiziert anhand *risikobasierter* Massnahmen, ob die als wirtschaftlich berechtigt angegebene Person tatsächlich die wirtschaftlich berechtigte Person ist.[17]

17 Gestrichen nach Vernehmlassung.

**Art. 9b Abklärungen bei Sitzgesellschaften**

*Der Finanzintermediär klärt die Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften ab.*

**Art. 9c Aktualisierung der Kundeninformationen**

Der Finanzintermediär aktualisiert die Informationen über sämtliche Geschäftsbeziehungen regelmässig. Er geht dabei *risikobasiert* vor.

**Art. 10 Angaben bei Zahlungsaufträgen**

1bis Der Finanzintermediär stellt sicher, *dass die Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber zutreffend und vollständig und die Angaben zur begünstigten Person vollständig sind.*

...

**Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken***

1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken* hinweisen.

2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person *namentlich Ansässigkeit in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land,* sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, *namentlich bei Geschäftstätigkeitschäftstätigkeit in einem von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land;*
cbis. Vermittlung oder Betreuung der Geschäftsbeziehung durch andere Dienstleister;
c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
f. *Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;*
g. Herkunfts- oder Zielland *häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird;*
h. *Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung ~~von Sitzgesellschaften~~, einer Sitzgesellschaft*
   1. in Zusammenhang mit einer weiteren Sitzgesellschaft,
   2. in Zusammenhang mit einem Unternehmen,
   3. mit fiduziarischen Aktionären,
   4. in einer intransparenten Jurisdiktion,
   5. ohne offensichtlich nachvollziehbaren Grund, oder
   6. zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung; häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.

2bis Der Finanzintermediär hält aufgrund seiner periodischen Risikoanalyse für diese Kriterien je einzeln fest, ob sie für seine Geschäftsaktivitäten relevant sind. Er *konkretisiert die relevanten Kriterien in internen Weisungen und berücksichtigt sie* für die Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken.*

3 Als Geschäftsbeziehungen mit *erhöhtem Risiko* gelten in jedem Fall:

a. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen *politisch exponierten Personen;*
b. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die *den Personen nach Buchstabe a im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;*
c. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt.
d. *Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.*

4 Als Geschäftsbeziehungen mit *erhöhtem Risiko* gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:

a. Geschäftsbeziehungen mit inländischen *politisch exponierten Personen;*
b. Geschäftsbeziehungen mit *politisch exponierten Personen* in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen;
c. Geschäftsbeziehungen mit *Personen, die den Personen* nach Buchstabe a und b im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG *nahestehen;*
d. Geschäftsbeziehungen mit *politisch exponierten Personen* in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden;
e. Geschäftsbeziehungen mit *Personen, die den Personen* nach Buchstabe d im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG *nahestehen.*

5 Die Geschäftsbeziehungen nach den Absätzen 3 Buchstaben a und b und 4 gelten als Geschäftsbeziehungen mit *erhöhtem Risiko,* unabhängig davon, ob die involvierten Personen auftreten als:

a. Vertragspartei;
b. Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber;
c. an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person;
d. bevollmächtigte Person.

6 Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit *erhöhten Risiken.*

**Art. 14 Transaktionen mit *erhöhten Risiken***

1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit *erhöhten Risiken.*

2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

a. *die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;*
b. *erhebliche Abweichungen* gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
c. *erhebliche Abweichungen* gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.
d. *Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird.*

3 Als Transaktionen mit *erhöhten Risiken* gelten in jedem Fall:

a. Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden;

b. *Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.*

**Art. 31 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht**

1 ~~Hat ein Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder keinen Grund nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG, hat er aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Artikel 305ter Absatz 2 StGB9 der Meldestelle für Geldwäscherei melden.~~

2 Übt der Finanzintermediär bei *zweifelhaften Geschäftsbeziehungen* mit *bedeutenden Vermögenswerten* sein Melderecht nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.